

mandat 2023

Jahresmagazin des St.Galler Anwaltsverbandes

Das revidierte Schweizer
Erbrecht

Seite 11

Der Vertragspartner zahlt
nicht – was tun?

Seite 14

Wissenswertes zur rechtsver-
bindlichen Unterschrift

Seite 16

Neues Datenschutzgesetz –
Rechte für Betroffene, Her-
ausforderungen für Unter-
nehmen

Seite 18

«Gefragt ist heute
**professionelle
Dienstleistung, nicht
Rechtsgelehrtentum.**»

Thomas Schönenberger, Präsident SGAV

Seite 4

Alle Dienstleistungen des
SGAV auf einen Blick

Seite 21

NEWMAN
& PAUL

MEN FASHION STORE

DAS LEBEN –
KANN NICHT WARTEN.

EXKLUSIV!
PRIVATSHOPPING
ABENDS AB 19.00 UHR
MIT SPEIS UND TRANK
VOM FEINSTEN.

Schützengasse 6 9000 St.Gallen
Nähe Bahnhof mit genügend Parkplätzen
www.newmanandpaul.ch

Inhaltsverzeichnis

Persönlich

- 4 Interview mit Thomas
Schönenberger, Präsident SGAV

Wissenswert

- 11 Das revidierte Schweizer Erbrecht
- 14 Vertragspartner zahlt nicht –
was tun?
- 16 Wissenswertes zur rechts-
verbindlichen Unterschrift
- 18 Neues Datenschutzgesetz –
Rechte für Betroffene, Herausfor-
derungen für Unternehmen

Service

- 21 Der SGAV: Wofür wir uns
einsetzen
- 22 Wie finden Sie den passenden
Anwalt?
- 23 Wann lohnt sich der Beizug eines
Anwalts oder einer Anwältin?
- 24 Notariat: Was Ihre Anwältin oder
Ihr Anwalt alles beurkunden kann
- 25 Pikettdienst Strafverteidigung
- 26 Unentgeltliche Rechtsauskunft
- 28 Probleme mit Ihrem Anwalt?
- 29 Der Vorstand des SGAV

Editorial

3



Der SGAV in neuem Gewand

Liebe Leserin, lieber Leser

Im Namen des Vorstandes des St.Galler Anwaltsverbandes SGAV freue ich mich ausserordentlich, Ihnen die erste Ausgabe unserer Klientenzeitschrift mandat in neu gestalteter Form zu präsentieren. So hat der Verband im Zuge seines Neuauftretts auch das mandat stark überarbeitet und aufgefrischt. Neu erscheint es nur noch einmal jährlich, dafür mit mehr Inhalt und Informationen.

In dieser Ausgabe äussert sich unser an der letztjährigen Mitgliederversammlung neu gewählter Verbandspräsident Thomas Schönenberger in einem persönlichen Interview u.a. zu seinem Verständnis des Anwaltsberufs und über die Funktion des SGAV. Darüber hinaus beleuchten wir aktuelle rechtliche Themen, welche für eine Vielzahl von Leserinnen und Lesern von Interesse sind, wie beispielsweise die Erbrechtsreform. Im Serviceteil (ab Seite 21) erhalten Sie nützliche Informationen über unseren Verband. So finden Sie etwa einen QR-Code auf unser stets aktuelles Online-Mitgliederverzeichnis sowie Tipps, worauf beim Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin zu achten ist. Weiter geben wir Ihnen einen Überblick über unsere diversen Dienstleistungen, wie z.B. die unentgeltliche Rechtsauskunft oder den Pikettdienst Strafverteidigung.

Wenngleich sich ein immer grösserer Teil der Kommunikation auf digitale Kanäle verlagert, ist es dem SGAV ein Anliegen, alle Personengruppen gleichermaßen zu erreichen, insbesondere auch solche, die sich nicht ausschliesslich über das Internet informieren oder die Möglichkeit dazu nicht haben. Dem tragen wir mit der Weiterführung des mandat als Printprodukt Rechnung. Wir sind überzeugt, dass es viele Menschen schätzen, etwas Gedrucktes zum Lesen in den Händen zu halten. Nach dem Motto «Das eine tun, das andere nicht lassen» finden Sie im Heft an diversen Stellen QR-Codes, welche Sie mit unserer vollständig erneuerten Website www.sgav.ch verlinken und Ihnen weitere Zusatzinformationen bieten.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Dr. iur. Romana Kronenberg Müller
Ressort Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit

«Ich kann mir keinen spannenderen und facettenreicheren Beruf vorstellen»

Thomas Schönenberger ist seit Mai 2022 neuer Präsident des SGAV. In einem Gespräch haben wir ihn über seine Rolle als Präsident, sein Verständnis des Anwaltsberufs und seine Vision für den SGAV befragt.

Interview: Nicola Lutz / Fotos: Oliver Fehr

Angenommen, ich habe nach dem Bau meines Einfamilienhauses juristische Probleme mit dem Architekten und benötige juristischen Beistand. Wie soll ich als Privatperson unter den rund 440 Mitgliedern des SGAV den für mich passenden Anwalt finden? Gibt der Anwaltsverband dazu konkrete Empfehlungen ab?

Wir als Verband verhalten uns hier neutral in dem Sinne, dass wir keine konkreten Empfehlungen abgeben. Was wir aber anbieten, ist eine Online-Anwaltssuche auf unserer Website. Da können Sie eine geeignete Anwältin oder einen geeigneten Anwalt unter anderem nach Fachgebieten suchen. In Ihrem Fall benötigen Sie jemanden im Bereich Bau- und Immobilienrecht. Es gibt aber auch andere Suchkriterien wie Sprache, Geschlecht, Standort etc. Die persönliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch ohne Vermittlung des Verbands direkt zwischen der rechtssuchenden Person und der Anwältin bzw. dem Anwalt.

Den wenigen Personen, die über keinen Internetanschluss verfügen, stellen wir aber auf Wunsch auch ein gedrucktes Anwaltsverzeichnis zu.

«Die Mitgliedschaft und die Unterstellung unter die Disziplinargewalt des Verbands führen zu einer gewissen Verhaltens- und somit auch einer Qualitätskontrolle.»

Nicht alle im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte sind zugleich auch Mitglied im Anwaltsverband. Warum ist das so?

Über die Gründe kann ich nur spekulieren: Es könnten weltanschauliche Gründe sein oder die Ablehnung einer zusätzlichen nichtstaatlichen Disziplinargewalt. Andere wiederum möchten sich vielleicht einfach den Jahresbeitrag sparen.

Würden Sie denn einen Anwalt, der nicht Mitglied in Ihrem Verband ist, überhaupt empfehlen?

Grundsätzlich sagt die Mitgliedschaft als solche noch nichts über die fachliche Qualifikation aus. Was man allerdings sagen kann, ist, dass die Mitgliedschaft und die Unterstellung unter die Disziplinargewalt des Verbands zu einer gewissen Verhaltens- und somit auch einer Qualitätskontrolle führen.

Von daher ist es wohl eben doch ein zusätzliches Qualitätskriterium, aufgrund dessen eine rechtssuchende Person einem Verbandsmitglied gegenüber einem Nichtmitglied den Vorzug geben könnte.

Also nochmals nachgefragt wegen dem Stichwort Qualitätskontrolle. Heisst das, wer die Berufs- oder Standesregeln nicht einhält, kann durch den Verband bestraft werden?

Genau. Wir leiten in diesem Fall – meist auf Anzeige unzufriedener Klienten oder der Gegenpartei hin – ein entsprechendes Disziplinarverfahren gegen das betreffende Verbandsmitglied ein. Unsere Verbandsstatuten sehen vier Disziplinar massnahmen vor. Die leichteste, das ist der Verweis, dann eine Busse bis zu CHF 5'000, im Wiederholungsfall sogar bis CHF 10'000. Weiter die Androhung des Ausschlusses aus dem Verband und schliesslich, als schärfste Massnahme, der Ausschluss aus dem Verband.

Kommt es öfters vor, dass Sie solche Fälle haben?

Wir behandeln an unseren ca. zweimonatlich stattfindenden Vorstandssitzungen in der Regel zwei bis drei Disziplinarfälle. Nicht selten müssen wir Anzeigen als unbegründet abweisen, doch es kommt schon immer wieder zu Verurteilungen.



Zur Person

Thomas Schönenberger ist 50 Jahre alt und seit über 20 Jahren als praktizierender Anwalt im Kanton St.Gallen tätig. Seit 15 Jahren ist er Partner der Bratschi AG, einer grossen Anwaltskanzlei mit 7 Standorten in der Schweiz, unter anderem in St.Gallen. Sein fachlicher Schwerpunkt liegt im Bau- und Immobilienrecht. Er ist verheiratet und Vater zweier Teenager. In seiner Freizeit kocht und isst er leidenschaftlich gerne und versucht dies mit Frühsport (Fitness, Schwimmen, Yoga) zu kompensieren.

«Unsere Mitglieder erteilen regelmässig an sechs Standorten im Kanton unentgeltliche Rechtsauskunft.»

Über den SGAV

Sprechen wir über den St.Galler Anwaltsverband. Warum braucht es diesen überhaupt?

Unsere Aufgabe ist die Vertretung der Interessen unseres Berufsstands im Allgemeinen und unserer Verbandsmitglieder im Besonderen – beispielsweise in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden. Wir erbringen diverse Dienstleistungen für unsere Mitglieder, bspw. organisieren wir Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen oder stellen unseren Mitgliedern wichtige und nützliche Informationen und Dokumente zur Verfügung, welche ihre Anwaltstätigkeit erleichtern sollen.

Zum anderen leisten wir aber auch Dienste für die Allgemeinheit, indem wir Rechtssuchenden mit dem erwähnten Such-Tool auf unserer Website bei der Anwaltssuche behilflich sind und auf der Website wichtige und nützliche Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen. Wir organisieren aber auch Publikumsveranstaltungen zu rechtlichen Themen, beispielsweise bei Gesetzesänderungen, wie gerade aktuell zur Anfang Jahr in Kraft getretenen Erbrechtsrevision. Und, last but not least, erteilen unsere Mitglieder regelmässig an sechs Standorten im Kanton unentgeltliche Rechtsauskunft.

Beim Blick auf die Mitgliederstatistik des SGAV fällt auf, dass lediglich ein Viertel aller Mitglieder Anwältinnen sind. Haben Sie eine Erklärung dazu?

Ihre Beobachtung trifft leider zu. Wir dümpeln seit Jahren immer um diesen Viertel herum, wobei die Tendenz leicht steigend ist. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein. Ein Grund mag vielleicht das Bild des Anwalts sein, der mindestens 15 Stunden am Tag arbeitet, ständig unter Fristendruck steht und dass diese Tätigkeit in einem Teilzeitpensum kaum möglich ist. Und es sind derzeit vermehrt Frauen mit Kindern, die sich eine Teilzeitbeschäftigung wünschen, zunehmend allerdings auch Männer. Ich denke, dass wir noch viel Informationsaufwand zu leisten haben, um diese klischierte Vorstellung aus den Köpfen zu bringen. Gerade auch aus denjenigen der angehenden Anwältinnen.

Ist denn aus Ihrer Sicht ein Teilzeitpensum mit dem Anwaltsberuf überhaupt vereinbar?

Ja, ich denke, das ist vereinbar und man sieht es auch vermehrt. Ich bin sogar überzeugt, dass flexibles Arbeiten im Anwaltsberuf mindestens ebenso gut möglich ist wie bei anderen juristischen Tätigkeiten, wie zum Beispiel beim Gericht oder in der Verwaltung. Der Klientschaft ist es in der

Regel nämlich egal, zu welcher Tages- oder Wochenzeit die Mandatsarbeit geleistet wird, solange sie geleistet wird. Voraussetzung ist aber natürlich eine, sagen wir mal, flexible Arbeitseinstellung und auch eine moderne und mobile Arbeitsinfrastruktur. Auch eignen sich gewisse anwaltliche Tätigkeitsbereiche wohl besser für ein Teilzeitpensum als andere.

Gibt es denn auch konkrete Massnahmen, die der SGAV zur Förderung von mehr Frauen und Teilzeitpensum unternimmt?

Ja, wir können und wollen als Verband unseren Beitrag dazu leisten. Dies geschieht beispielsweise, indem wir dafür sorgen, dass unsere verbandsinternen Fachgremien und der Vorstand möglichst paritätisch besetzt sind und unsere weiblichen Mitglieder auch bei Informationsveranstaltungen, Podien etc. eine entsprechende Visibilität haben. Nur so kann die oft vorherrschende Meinung korrigiert werden, dass es sich bei unserem Beruf um einen Männerberuf handelt, der zudem nur im Vollzeitpensum möglich ist.

Allerdings müssen vor allem die einzelnen Kanzleien durch geeignete Massnahmen dafür sorgen, dass eine Teilzeitbeschäftigung in diesem Bereich möglich ist und dass sich diese auch lohnt.



«Wenn Anwältinnen und Anwälte zu theoretisch oder zu wenig empathisch sind, dann machen diese sicherlich keinen guten Job.»

Wo wollen Sie als Präsident konkrete Schwerpunkte setzen? Gibt es Themen, die für Sie besonders wichtig sind?

Ich möchte vor allem aufräumen mit dem negativen Bild des Anwalts als streitlustiger Besserwisser, der alles nur unnötig kompliziert macht und hohe Kosten verursacht. Dieses Bild herrscht zum Teil in der Öffentlichkeit vor, aber auch bei gewissen Behörden und Gerichten und manchmal sogar im Selbstbild. Vielmehr wollen wir aufzeigen, dass wir Anwältinnen und Anwälte moderne, professionelle Dienstleister sind, die mit einer hohen Vertrauenswürdigkeit und einer sehr hohen Leistungsbereitschaft unseren Klientinnen und Klienten – gerade in schwierigen Lebenssituationen und bei komplexen Herausforderungen – mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ein anderes Klischee ist ja, dass Juristen generell zu theoretisch seien und wenig Gespür für Menschen, Situationen und Gefühle haben. Können Sie das auch bestätigen?

Bezüglich der Juristen im Allgemeinen kann und will ich mich nicht äussern, ich kann mir aber nicht vorstellen, dass dieses Klischee auf eine Vielzahl unserer Mitglieder zutrifft. Wenn Anwältinnen und Anwälte zu theoretisch oder zu wenig empathisch sind, dann machen diese sicherlich keinen guten Job.

Was zeichnet denn Ihres Erachtens eine gute Anwältin bzw. einen guten Anwalt aus?

Grundvoraussetzung ist sicherlich die fachliche Qualifikation, also die Qualität, das juristische Wissen und Handwerk. Dazu kommen aber auch noch andere Fähigkeiten, wie ein ausgeprägtes Problem- und vor allem Lösungsbewusstsein, eine hohe

Vertrauenswürdigkeit, ein gutes taktisches Gespür und ein überzeugender Umgang mit allen beteiligten Menschen.

Digitalisierung

Die Digitalisierung macht auch vor dem Anwaltsberuf nicht halt, Stichworte Legal Tech bzw. papierlose Kanzlei. Welche Veränderungen kommen diesbezüglich auf den Anwaltsberuf zu?

Punkto Digitalisierung, denke ich, gibt es vor allem zwei Aspekte. Zum einen hilft die Digitalisierung uns Anwältinnen und Anwälten bei der täglichen Arbeit. Dies in erster Linie bei der Kommunikation, aber auch beim Handling der Akten oder bei juristischen Recherchen, ganz generell als Arbeitsinstrument. Andererseits gibt es natürlich Bereiche, in welchen die Digitalisierung wahrscheinlich unsere Tätigkeit verändern oder beschränken wird. Gewisse Tätigkeiten werden künftig wohl nicht mehr durch die Anwältinnen und Anwälte selbst, sondern durch Legal Tech erfolgen.

Allerdings gehe ich davon aus, dass es sich hierbei eher um repetitive, standardisierte Prozesse handelt. Der Umgang mit den Menschen in der rechtlichen Auseinandersetzung wird nach wie vor uns Anwältinnen und Anwälten, also Menschen aus Fleisch und Blut, vorbehalten bleiben. Und das ist auch gut so.

Das heisst aber auch in der Konsequenz, dass sich der Anwaltsberuf so wie wir ihn jetzt kennen, verändert, und dass es einige Aufgaben so nicht mehr geben wird?

Wie gesagt, es sind gewisse Tätigkeiten, meines Erachtens auch nicht unbedingt die spannendsten, die vermutlich wegfallen und künftig durch ein Legal-Tech-Instrument erbracht werden. So beispielsweise

das Durchforsten von grossen Datenmengen im Rahmen von Untersuchungen oder einer Unternehmensprüfung. Das wird in Zukunft auch bei uns wohl eine Software machen, nach entsprechenden Algorithmen. Früher musste man dazu in einem Datenraum viele Ordner durchforsten. Wer das schon mal gemacht hat, der ist nicht unbedingt traurig, dass das durch Legal Tech ersetzt werden wird. Aber wie gesagt, der Umgang mit den Menschen, und ich denke, das ist das Wichtigste in rechtlichen Auseinandersetzungen, der wird sich kaum ändern.

Gerichte und Behörden arbeiten aber nach wie vor vorwiegend papierbasiert. Ist das nicht ein Widerspruch? Wie positioniert sich der Anwaltsverband diesbezüglich?

Im Moment haben wir in der Tat eine etwas widersprüchliche Situation in diesem Bereich. Die Schweiz hinkt diesbezüglich dem nahen Ausland und vor allem dem deutschsprachigen Ausland hinterher. Es gibt das Grossprojekt Justitia 4.0, das der Bund zusammen mit den Kantonen aufgelegt hat. Und dieses soll ja dann den komplett elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten ermöglichen und letztlich auch vorschreiben. Das wird allerdings noch ein paar Jahre dauern. Wenn es dann mal so weit ist, denke ich, wird dieser Widerspruch aufgehoben sein.

Nachwuchs / Ausbildung

Ein weiteres Thema ist der Nachwuchs. Wer eine Anwaltsprüfung absolvieren will, muss von Gesetzes wegen zuerst ein juristisches Praktikum in einer Kanzlei, beim Gericht oder bei einer Behörde ablegen. Inwiefern unterstützt der SGAV Kanzleien bzw. angehende Anwältinnen und Anwälte bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz?

Auf unserer Website betreiben wir ein Stellenportal. Da können Kanzleien kostenlos Inserate schalten. Der Kontakt findet jedoch direkt zwischen der entsprechenden praktikumssuchenden Person und den Kanzleien statt. Wir fördern durch dieses Portal den Informationsaustausch.

Ich habe gelesen, dass die überwiegende Zahl Absolventinnen und Absolventen dieser Anwaltsprüfung später gar nicht als Anwälte praktizieren. Wie erklären Sie sich das, ist das nicht eine Fehlentwicklung?

Aus Sicht des Anwaltsverbands ist diese Entwicklung natürlich in der Tat bedauerlich. Andererseits muss man auch sagen, dass patentierte Anwältinnen und Anwälte zahlreiche attraktive Alternativen zum Anwaltsberuf haben, beispielsweise bei Gericht, in der Verwaltung oder als Unternehmensjuristin. Und man muss vielleicht schon ein bisschen der Typ dafür sein, den Anwaltsberuf auch längerfristig mit Lust und Begeisterung auszuüben.

Gibt es etwas, dass Sie jungen Anwältinnen und Anwälten auf ihren Weg mitgeben möchten?

Ja, vielleicht drei Tipps:

1. Versteht euch mehr als professionelle Dienstleister und weniger als Rechtsgelehrte.
2. Bleibt möglichst nüchtern und sachlich, auch wenn die Emotionen auf der Gegenseite oder bei der eigenen Klientenschaft hochgehen.
3. Schafft durch euer Verhalten Vertrauen und Respekt, gerade auch bei der Gegenanwältin bzw. dem Gegenanwalt.

Persönliches

Gerne möchten wir zum Schluss noch etwas über Sie persönlich erfahren. Was hat Sie bewogen, sich als Verbandspräsident zur Verfügung zu stellen?

Ich bin seit gut zehn Jahren Mitglied des Vorstands und war zuletzt auch Vizepräsident. Das Präsidium ist quasi die natürliche, logische Folge. Ich kenne den Verband mittlerweile sehr gut. Auch führe ich gerne und möchte mich für unseren Berufsstand einsetzen.

Wo sehen Sie denn Ihre Haupttätigkeiten als Präsident?

Zum einen leite ich Sitzungen und Versammlungen. Zum anderen schlichte ich Auseinandersetzungen zwischen Kolleginnen und Kollegen. Sodann repräsentiere ich den Verband und damit eigentlich die organisierte St.Galler Anwaltschaft in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Gerichten, bei anderen Anwaltsverbänden und auch beim Schweizerischen Anwaltsverband. Und ja, man kann sagen, ich trage zusammen mit dem Geschäftsführer und meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand die Verantwortung, dass der Laden läuft.

In Ihrer persönlichen Laufbahn als Anwalt, wo haben Sie da so Ihre grössten Herausforderungen erlebt? Gab es besondere Erlebnisse oder etwas, dass Sie mit unseren Leserschaft teilen können?

Besondere konkrete Erlebnisse kann und möchte ich nicht teilen. Als grösste Herausforderung erachte ich es, erfolgreich eine Mandantschaft zu betreuen, welche menschlich sehr schwierig ist oder welche man überhaupt nicht leiden mag.

Und würden Sie nach 20 Jahren Berufserfahrung den Anwaltsberuf heute wieder wählen?

Auf jeden Fall. Ich kann mir kaum einen spannenderen, facettenreicheren Beruf vorstellen. Es ist auch nach 20 Jahren so, dass praktisch jeder Tag anders verläuft als geplant. Man muss stets flexibel sein. Man kann auch für die wenigsten Probleme, die sich stellen, einfach Lösungen aus der Schublade ziehen.

Auch für einen Anwalt mit einer 20-jährigen Berufserfahrung und einem gewissen Fachwissen ist jeder Fall wieder anders gelagert und man muss eigentlich jeden Fall wieder neu denken. Das macht es auch spannend. Das Spannendste allerdings ist, wie bereits mehrfach erwähnt, der Umgang mit den Menschen. Es sind ja nicht nur die eigenen Klienten oder die Gegenanwältin und die Gegenpartei in die Sache verwickelt. Es sind immer diverse Personen involviert, wie Behördenvertreter, auch Vertreter von Banken, Versicherungen, Berater etc. Und überall menschelt es halt. Das macht es spannend und ist auch gut so

Vielen Dank für die spannenden Einsichten und das interessante Gespräch.

vernichtend zuverlässig nDSG ready

Aktenvernichtung |
Datenträgervernichtung |
Archivräumungen |

zanotta.ch |
+41 71 244 55 03 |
info@zanotta.ch |



Gerne beraten wir Sie persönlich in unserem neuen Möbelfachgeschäft.
St. Gallen | Ulmenstrasse 9 | vis-à-vis Migros Lachen | sitandsleep.ch



Das revidierte Schweizer Erbrecht

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten. Eine Übersicht über die konkreten Änderungen.

Autor: MLaw Mirco Dello Stritto, Rechtsanwalt, Rapperswil

Um den neuen Formen des Zusammenlebens gerecht zu werden, die sich seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 1912 bis heute doch stark verändert haben, wurde das schweizerische Erbrecht revidiert. Das neue Erbrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt in zeitlicher Hinsicht für sämtliche Todesfälle ab diesem Datum.

Übersicht

Konkret wurden per 1. Januar 2023 folgende Änderungen im ZGB vorgenommen:

- Verlust der Ansprüche während eines Scheidungsverfahrens (Art. 120 Abs. 2 und 3, Art. 217 Abs. 2, Art. 241 Abs. 4, Art. 472 ZGB)
- Klarstellung bei der überhäftigen Vorschlagszuweisung durch Ehevertrag (Art. 216 Abs. 2 und 3, Art. 532 Abs. 1 ZGB)
- Änderung der Pflichtteile (Art. 470 Abs. 1, Art. 471 ZGB)
- Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten überlebender Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner (Art. 473 ZGB)
- Klarstellung der erbrechtlichen Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 476, Art. 529 ZGB)
- Klarstellung bei der Anfechtung von Erbverträgen (Art. 494 Abs. 3 ZGB)
- Klarstellung bei der Herabsetzung (Art. 522, Art. 523 ZGB)

Änderung der Pflichtteile

Die wichtigste Änderung betrifft die bisherigen Pflichtteile der Eltern und Nachkommen. Die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin haben seit 1. Januar 2023 keinen Pflichtteil mehr (Art. 470 Abs. 1 ZGB).

Für alle übrigen pflichtteilsgeschützten Erben, d.h. Nachkommen und Ehegatten bzw. eingetragene Partner und Partnerinnen des Erblassers, beträgt der Pflichtteil neu die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 ZGB). Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich somit von bisher $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbteils.

Die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben werden künftig wie folgt aussehen:

Pflichtteilerbe	Pflichtteil bisher	Pflichtteil neu
Nachkomme	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

Beispiel 1:

Falls der Erblasser eine überlebende Ehegattin und zwei Kinder hinterlässt, so betragen die Pflichtteile nach bisherigem Recht für den Ehegatten $\frac{1}{4}$ oder $\frac{4}{16}$ (= $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$) und für die beiden Kinder je $\frac{3}{16}$ (= $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{4}$). Damit betrug bisher die Quote, über welche der Erblasser frei verfügen konnte, $\frac{3}{8}$ oder $\frac{6}{16}$ des Nachlasses. Nach den neuen Bestimmungen des revidierten Erbrechts beträgt diese frei verfügbare Quote neu $\frac{9}{16}$ oder die Hälfte des Nachlasses, weil für alle pflichtteilsgeschützten Erben der Pflichtteil $\frac{1}{2}$ ihres Erbanteils beträgt.

Beispiel 2:

Hinterlässt eine Erblasserin neben ihrem Ehegatten keine Nachkommen, jedoch ihre Eltern, so hat der überlebende Ehegatte einen Erbanteil von $\frac{3}{4}$ des Nachlasses und jeder Elternteil einen gesetzlichen Erbanspruch von je $\frac{1}{8}$. Weil neu aber nur noch der überlebende Ehegatte pflichtteilsgeschützt ist und in dieser Situation einen Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ hat, erhöhte sich die frei verfügbare Quote mit der Erbrechtsrevision von $\frac{4}{8}$ auf $\frac{5}{8}$.

Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners

Im Zusammenhang mit dem neuen Pflichtteilsrecht nahm der Gesetzgeber die entsprechende Anpassung der frei verfügbaren Quote neben der Zuwendung der Nutzniessung an den überlebenden Ehegatten, die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner nach Art. 473 ZGB vor.

Will eine Erblasserin ihrem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen diesen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden, kann sie dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zu dieser Nutzniessung neu auch die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum überlassen, statt wie bisher nur ¼ des Nachlasses (Art. 473 Abs. 2 ZGB).

Beispiel: Eine Erblasserin möchte ihrem Ehegatten die Nutzniessung an jenem Erbteil zukommen lassen, den die drei gemeinsamen Kinder erben. Daneben möchte sie ihrem Ehegatten den grösstmöglichen Teil des Nachlasses zu Eigentum zuwenden. Nach dem revidierten Erbrecht kann die Erblasserin ihrem Ehegatten die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum und an der anderen Hälfte die Nutzniessung zuwenden. Dies führt dazu, dass die drei gemeinsamen Kinder je ⅓ (d.h. insgesamt ⅔ oder ⅔) des Nachlasses zu «nacktem» Eigentum erwerben, weil der überlebende Ehegatte als Nutzniesser den Nutzen aus diesen Erbteilen ziehen darf.

Verlust der Ansprüche während eines Scheidungsverfahrens

Auch das Zusammenspiel zwischen Erbrecht und ehelichem Güterrecht wurde im Rahmen der Erbrechtsrevision angepasst. Der Grundsatz, wonach geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben, bleibt dabei bestehen (Art. 120 Abs. 2 ZGB).

Während eines rechtshängigen Scheidungsverfahrens haben Ehegatten zueinander zwar nach wie vor einen gesetzlichen Erbanspruch, nach neuem Erbrecht verlieren die Ehegatten aber gegenseitig ihren Pflichtteilsanspruch während eines hängigen Scheidungsverfahrens (Art. 472

ZGB). Es ist einer Person neu also möglich, nachdem ein Scheidungsverfahren rechts-hängig ist, ihren Ehegatten nicht nur auf den Pflichtteil zu setzen, sondern gänzlich von der Erbschaft ausschliessen. Wird hingegen gar keine Regelung getroffen und stirbt der Erblasser während des Scheidungsverfahrens, erhält die überlebende Ehegattin ihren gesetzlichen Erbanteil.

Auch können Ehegatten aus Testamenten, Erbverträgen oder Schenkungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet bzw. abgeschlossen haben, neu bereits während des Scheidungsverfahrens keine Ansprüche erheben (Art. 120 Abs. 3 Ziff. ZGB).

Schliesslich wurde mit der Erbrechtsrevision die folgende Regelung eingeführt: Stirbt ein Ehegatte während eines hängigen Scheidungsverfahrens, so gilt eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Beteiligung des überlebenden Ehegatten am Vorschlag (bei der Errungenschaftsbeteiligung) bzw. am Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft) nur dann, wenn dies im Ehevertrag ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 217 Abs. 2 ZGB und Art. 241 Abs. 4 ZGB). Dies dürfte in der Praxis jedoch die Ausnahme bleiben.

Zahlreiche Klarstellungen

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Erbrechtsrevision schliesslich zahlreiche Klarstellungen vorgenommen und zum Teil Fragen geklärt, die in der Literatur und Rechtsprechung umstritten waren:

a) Ehegatten, die unter dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, können ehevertraglich von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Teilung ihrer beiden Vorschläge abweichen und beispielsweise die Summe beider Vorschläge dem überlebenden Ehegatten aus Güterrecht zukommen lassen. Eine solche Vereinbarung darf aber den Pflichtteil der nichtgemeinsamen Nachkommen nicht verletzen (Art. 216 Abs. 3 ZGB).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im neuen Art. 216 Abs. 2 ZGB eine bisher umstrittene Frage geklärt und zwei unterschiedliche Pflichtteilsberechnungsmassen gesetzlich verankert, je eine für die nichtgemeinsamen Nachkommen und eine für alle anderen Pflichtteilserben.

b) Ausserdem hat der Gesetzgeber im Rahmen der Erbrechtsrevision für letztwillige oder lebzeitige Zuwendungen im Zusammenhang mit Erbverträgen festgehalten, dass diese unter drei kumulativen Bedingungen anfechtbar sind (Art. 494 Abs. 3 ZGB):

1. Es handelt sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke;
2. sie sind mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar (beispielsweise, wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern);
3. sie wurden im Erbvertrag nicht vorbehalten.

c) Weiter müssen Erwerbungen und Zuwendungen, die eine Person vom Erblasser erhalten hat, herabgesetzt werden, wenn durch diese der Pflichtteil eines pflichtteilsgeschützten Erben verletzt wird (Art. 522 Abs. 1 ZGB).

Mit der Erbrechtsrevision wurde nun die Reihenfolge konkretisiert, welche Erwerbungen und Zuwendungen zuerst und welche danach herabgesetzt werden müssen. Unerwähnt war nach bisherigem Recht im Gesetz, dass zunächst die Erbanteile gemäss der gesetzlichen Erbfolge herabzusetzen sind. Danach sind die Zuwendungen von Todes wegen und erst dann die Zuwendungen unter Lebenden herabzusetzen, bis der verletzte Pflichtteil wieder hergestellt ist (Art. 532 Abs. 1 ZGB).

Bei den Zuwendungen unter Lebenden werden zunächst die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag – beispielsweise also die von der hälftigen Beteiligung abweichende Vorschlagsbeteiligung – danach die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, und erst danach die weiteren Zuwendungen herabgesetzt (Art. 532 Abs. 2 ZGB).

d) Schliesslich wurde eine weitere Klarstellung bei der Herabsetzung von Versicherungsansprüchen vorgenommen. So muss bei der Berechnung der Pflichtteile der ausbezahlte Betrag aus der Säule 3a (Banksparen) hinzugerechnet werden (Art. 476 Abs. 2 ZGB) und kann allenfalls herabgesetzt werden, wenn Pflichtteile verletzt sind (Art. 529 Abs. 2 ZGB).

Italienische Manufakturen

Wir vertreten sie meist schon seit Jahrzehnten: Die kleinen, feinen Weingüter, die oft erst in den letzten Jahren entdeckt und mit Auszeichnungen überhäuft worden sind. Sie konzentrieren sich auf höchste Qualität, produzieren nur kleinste Mengen, werden erkannt und gefeiert von einem kleinen Kreis von Kennern und Geniessern. Jahr für Jahr produzieren sie ihre Meisterweine für diejenigen, die ein gutes Essen lieben und wissen, wie sehr sich ein guter Wein und eine gepflegte Küche gegenseitig beflügeln können.

Piemonte



Azelia



Domenico Clerico



Aldo Conterno



Conterno Fantino



Moccagatta



Monchiero Carbone



Ca' del Bosco



Comincioli



Buglioni



L'Antica Quercia



Venica & Venica



Castello dei Rampolla



Fontodi



Poliziano



Petra



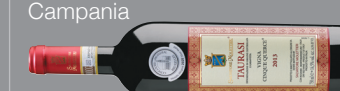
Mastrojanni



Castiglion del Bosco



Le Macchiole



Molettieri



Santa Anastasia



Santadi

Caratello Weine AG
Zürcher Strasse 204E, CH-9014 St.Gallen
T 071 244 88 55
info@caratello.ch, www.caratello.ch



Vertragspartner zahlt nicht – was tun?

Obwohl die eigene Leistung erbracht wurde, bezahlt der Vertragspartner nicht. Wie kann die offene Forderung geltend gemacht und durchgesetzt werden?

Autor: lic. iur. HSG David Brassel, Rechtsanwalt, Sargans

Vertragspartner zahlt nicht – was tun?

Täglich schliessen wir Verträge ab, bei denen sich in der Regel Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen. Vielfach ist eine der beiden Leistungen in Geld zu erbringen. Was ist zu tun, wenn diese Geldleistung nicht erbracht wird?

Damit eine Geldleistung eingefordert werden kann, muss sie fällig sein. Regelt der Vertrag den Zahlungstermin nicht, wird der Schuldner durch eine Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. Gleichzeitig ist dem Schuldner eine angemessene Frist anzusetzen, innert welcher er bezahlen muss. Verstreicht die Frist ungenutzt, kann der Gläubiger seine Forderung vor Gericht geltend machen.

Betreibung

Geldforderungen können in der Schweiz im Betreibungsverfahren nach den Regeln des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) durchgesetzt werden. Der Gläubiger kann beim zuständigen Betreibungsamt ein Betreibungsbegehren gegen den Schuldner einreichen. In der Folge wird das Betreibungsamt dem Schuldner einen Zahlungsbefehl über die geltend gemachte Summe zukommen lassen. Beahlt der Schuldner den in Betreibung gesetzten Betrag, sind keine weiteren Schritte seitens des Gläubigers notwendig. Bleibt der Schuldner nach Erhalt des Zahlungsbefehls untätig, gilt die Forderung als akzeptiert und das Betreibungsverfahren wird auf Begehren des Gläubigers

fortgesetzt. Je nachdem, welcher Art der Schuldbetreibung der Schuldner im konkreten Fall unterliegt, wird das Verfahren entweder auf Pfändung, auf Pfandverwertung oder auf Konkurs fortgesetzt.

Gibt der Schuldner nach Erhalt des Zahlungsbefehls innert 10 Tagen durch Rechtsvorschlag zu verstehen, dass er die Forderung nicht akzeptiert, muss der Richter entscheiden. Dabei sind zwei Verfahren möglich: das Rechtsöffnungsverfahren oder die ordentliche Forderungsklage.

Rechtsöffnung

Der Gläubiger ist in der Regel am Rechtsöffnungsverfahren interessiert, weil dieses im summarischen Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) rasch und kostengünstig geführt werden kann. Das SchKG unterscheidet zwischen der definitiven und der provisorischen Rechtsöffnung.

Die definitive Rechtsöffnung wird erteilt, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder einem gleichgestellten Dokument beruht.

Die provisorische Rechtsöffnung wird erteilt, wenn die Forderung in einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung begründet ist. Eine Schuldanerkennung wird definiert als eine schriftliche, vom Schuldner unterzeichnete oder durch öffentliche Urkunde ausgewiesene, vorbehaltlose Erklärung, wonach der Schuldner dem Gläubiger einen genau bestimmten oder bestimmbaren Betrag

schuldet. Im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren sind sämtliche Einreden und Einwendungen durch den Schuldner zulässig. Diese können sich auf fehlende Prozessvoraussetzungen, einen fehlenden Rechtsöffnungstitel, Bestand oder Höhe der Forderung, Willensmängel, Tilgung, Stundung, Verjährung, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages etc. beziehen. Die Einreden müssen vom Schuldner nicht bewiesen, sondern nur sofort glaubhaft gemacht werden. Dies bedeutet, dass der Rechtsöffnungsrichter nicht vollständig vom Vorhandensein der behaupteten Tatsache überzeugt werden muss.

Sind die Voraussetzungen aus Sicht des Richters erfüllt, erteilt er dem Gläubiger die Rechtsöffnungsöffnung und beseitigt den Rechtsvorschlag des Schuldners. Handelt es sich um eine provisorische Rechtsöffnung, kann sich der Schuldner durch eine Aberkennungsklage zur Wehr setzen und die Forderung von einem Zivilgericht beurteilen lassen. Umgekehrt hat der Gläubiger im Falle der Abweisung des Rechtsöffnungsgesuches die Möglichkeit, eine Anerkennungsklage einzuleiten und die Forderung von einem Zivilgericht beurteilen zu lassen. Diese Möglichkeiten bestehen nur bei der provisorischen Rechtsöffnung, nicht aber bei der definitiven Rechtsöffnung, weil diesfalls die Forderung bereits durch ein Gericht beurteilt worden ist und Bestandteil eines rechtskräftigen Urteils bildet.

Sobald der Richter die Rechtsöffnung erteilt und somit den Rechtsvorschlag beseitigt hat, kann der Gläubiger die Betreibung fortsetzen, sofern der Schuldner keine Aberkennungsklage eingeleitet hat.

Forderungsklage

Fehlt ein Rechtsöffnungstitel oder weist der Richter das Rechtsöffnungsgesuch des Gläubigers ab, muss dieser die Forderung vor dem ordentlichen Zivilgericht einklagen und einen vollstreckbaren Gerichtsentcheid erwirken. Diese Forderungsklage wird nicht wie das Rechtsöffnungsgesuch im summarischen Verfahren, sondern im ordentlichen oder im vereinfachten Verfahren der ZPO beurteilt. Ein derartiges Zivilverfahren ist im Vergleich zum Rechtsöffnungsverfahren aufwändiger und teurer. Die Gerichtskosten sind abhängig vom Streitwert und müssen vom Gläubiger als Kläger vorschussweise bezahlt werden. Er kann diese Kosten zusammen mit seiner Forderung beim Schuldner geltend machen, wenn das Gericht seine Klage gutheisst.

Der Gläubiger ist als Kläger beweispflichtig für das Zustandekommen des Vertrages sowie die Höhe und den Bestand der eingeklagten Forderung. Dabei trägt er das Risiko, dass der Beweis nicht gelingt. Anders als im Rechtsöffnungsverfahren ist der Beweis jedoch nicht auf Urkunden beschränkt, sondern kann auch unabhängig von einer allfälligen Schuldanerkennung beispielsweise mit der geführten Korrespondenz, E-Mails, Bestellscheinen oder Zeugenaussagen geführt werden. Heisst

der Zivilrichter die Klage gut, kann das Betreibungsverfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet werden, wobei in einem allfälligen neuen Rechtsöffnungsverfahren das Urteil als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt. Einreden gegen Höhe und Bestand der Forderungen sind damit für den Schuldner nicht mehr möglich, weil sich der Zivilrichter bereits eingehend mit diesen Fragen befasst und ein rechtskräftiges Urteil gefällt hat.



Wissenswertes zur rechtsverbindlichen Unterschrift

Wer darf für eine Gesellschaft unterschreiben, wenn eine rechtsverbindliche Unterschrift verlangt wird?

Autorin: Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Rechtsanwältin, Uznach

Rechtsverbindlich für eine Gesellschaft unterschreiben (oder in der Rechtssprache «zeichnen» bzw. unterzeichnen) können diejenigen Personen, welche dazu berechtigt sind. Bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften lässt sich die sog. Zeichnungsberechtigung – mit Ausnahme der Handlungsvollmacht (vgl. dazu weiter unten) – dem Handelsregistrauszug entnehmen. Dieser Handelsregistrauszug ist für alle Gesellschaften online einsehbar unter www.zefix.ch.

Bei den Zeichnungsberechtigungen gibt es verschiedene Ausgestaltungen:

1. Einzelunterschrift

Personen mit Einzelunterschrift oder mit Einzelzeichnungsberechtigung sind befugt, alle Rechtshandlungen namens der Gesellschaft vorzunehmen und alle erforderlichen Unterschriften zu leisten, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Sie können dies alleine tun.

2. Kollektivunterschrift

Wenn im Handelsregistrauszug Kollektivunterschrift zu zweien steht, so kann die betreffende zeichnungsberechtigte Person die Gesellschaft zwar vollumfänglich vertreten, allerdings nur zusammen mit einer anderen Person, welche gemäss Handelsregister ebenfalls zeichnungsberechtigt ist.

Es kommt relativ selten vor, ist aber zulässig, dass Personen «nur» über eine «Kollektivunterschrift zu dreien» verfügen, was bedeutet, dass drei gemäss dem Handelsregister zeichnungsberechtigte Personen erforderlich sind, um die Gesellschaft

rechtsgültig vertreten und Dokumente rechtsgültig unterschreiben zu können. Ebenfalls nicht sehr häufig sind Einträge im Handelsregister wie beispielsweise «Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten».

3. Prokura

Weiter können Personen im Handelsregister mit Einzelprokura oder mit «Kollektivprokura zu zweien» (seltener auch zu dreien) eingetragen sein. Wenn nicht durch interne Abmachung eine Einschränkung besteht, ist der Prokurist ermächtigt, alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck des Gewerbes mit sich bringen kann. Soll er aber Grundstücke veräussern oder belasten dürfen, so ist ihm dazu eine ausdrückliche Befugnis zu erteilen.

Es ist zulässig, die Zeichnungsberechtigung oder die Prokura auf den Geschäftskreis einer Zweigniederlassung zu beschränken. In diesem Fall besteht der Eintrag im Handelsregister nur bei der Zweigniederlassung, nicht jedoch bei der Hauptniederlassung.

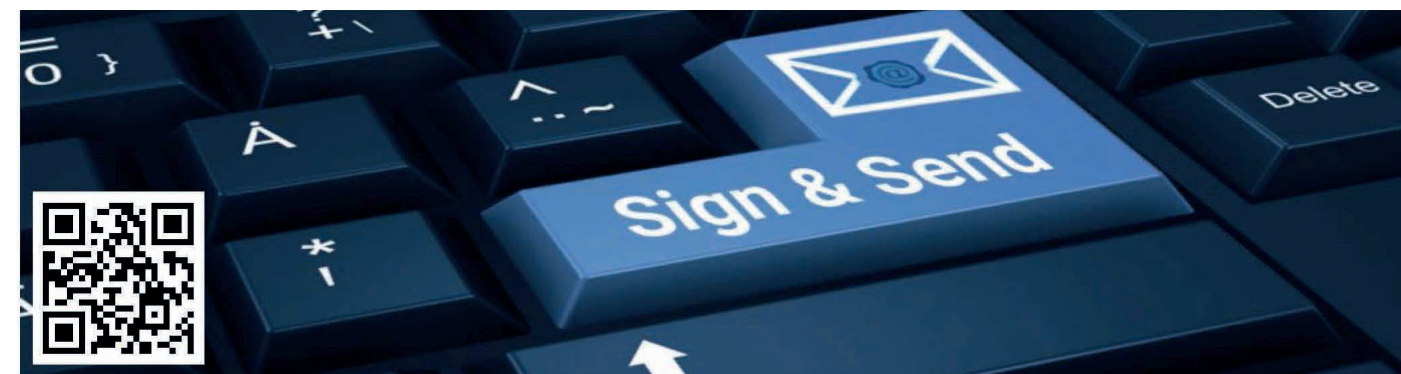
4. Andere Handlungsvollmachten

Schliesslich kennt das Gesetz auch sog. andere Handlungsvollmachten, welche nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen. Es handelt sich um Personen, denen vom Inhaber einer Gesellschaft eine Vertretungsbefugnis eingeräumt wird. Ihre Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, die der Betrieb

des Gewerbes gewöhnlich mit sich bringt. Wie der Prokurist darf der Bevollmächtigte weder Grundstücke veräussern noch belasten. Ebenso wenig ist er ohne ausdrückliche Ermächtigung befugt, Darlehen für die Gesellschaft aufzunehmen oder für sie Prozesse zu führen.

5. Nicht im Handelsregister eingetragene Gesellschaften

Abschliessend ist noch anzumerken, dass Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen nicht im Handelsregister eingetragen sein müssen. Für entsprechende Einzelfirmen ist nur der Inhaber zeichnungsberechtigt. Bei einfachen Gesellschaften, Kollektivgesellschaften etc. gilt die Vermutung, dass jeder Gesellschafter alleine ermächtigt ist, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung.



- Keine Kosten mehr für Druck, Versand und Porto
- Keine Abhängigkeit mehr von den Öffnungszeiten der Poststelle
- Eingaben an Behörden und Gerichten bequem von Ihrem Arbeitsplatz aus

Eingaben rechtsgültig und diskret unterzeichnet – sicher übermittelt – alles aus einer Hand – digitalisieren Sie Ihre Prozesse mit *Sign & Send* von PrivaSphere – der anerkannten Zustellplattform für den elektronischen Rechtsverkehr – mit wenigen Klicks und medienbruchfrei.

Rufen Sie uns an, um mehr über unsere Lösungen zu erfahren

www.privasphere.com

 **PrivaSphere™**

Tel. +41 43 299 55 88 / sales@privasphere.com

Das revidierte Datenschutzgesetz – Rechte für Betroffene, Herausforderungen für Unternehmen

Am 1. September 2023 tritt das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz in Kraft. Es auferlegt Unternehmen neue Organisations- und Dokumentationspflichten, was für mehr Transparenz sorgen soll, damit Datenschutzrechte von Betroffenen wirksam geltend gemacht werden können.

Autorin: MLaw Selina Grass, Rechtsanwältin, Gossau

Informations- und Dokumentationspflichten

Jedes Unternehmen muss über seine Datenbearbeitungen informieren. Standard wird sein, eine ausreichende Datenschutzerklärung zu erstellen und auf der Website für jedermann einfach zugänglich zu machen. Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden müssen zudem ein Verzeichnis über alle personenbezogenen Datenbearbeitungen führen und diese somit dokumentieren. Bevor durch ein Unternehmen Daten neu bearbeitet werden (z.B. neue Abteilung, neues Geschäftsfeld), muss zwecks Einschätzung der Datenschutzrisiken unter Umständen zuerst eine sogenannte Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt und ebenfalls dokumentiert werden. Diese Unterlagen müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, vorgelegt werden können.

Auskunftspflicht

Jede betroffene Person hat das Recht, von Unternehmen zu erfahren, welche personenbezogenen Daten wie und zu welchem Zweck bearbeitet werden. Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie Auskunftsgesuche innerhalb von 30 Tagen vollständig und kostenlos beantworten können.

Die Daten müssen auf Verlangen der betroffenen Person hin berichtet oder gelöscht werden können, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, welche die Aufbewahrung der Daten verlangen.

Datensicherheit

Datenschutz verlangt auch technische Sicherheitsmassnahmen, denn ohne Datensicherheit ist ein wirksamer Datenschutz nicht möglich. Mitarbeitende sollten im Rahmen von regelmässigen Schulungen für das Thema Datensicherheit sensibilisiert werden.

Datensparsamkeit als Grundsatz

Datensammeln «auf Vorrat» ist künftig nicht mehr zulässig. Die Unternehmen müssen sich so organisieren, dass sie jederzeit den Überblick über ihren Datenbestand haben. Sie müssen wissen, wie lange Daten bereits in den Systemen erfasst sind und wann diese zufolge Nichtgebrauchs gelöscht oder allenfalls aktualisiert werden müssen. Eine professionelle Archivierung erleichtert die erwähnte Auskunftspflicht und Dokumentationspflicht und kann Haftungsrisiken minimieren.

Datenschutzklauseln in Verträgen mit Dritten

Unternehmen sind für den rechtmässigen Umgang mit personenbezogenen Daten, die sie bearbeiten, verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Daten zur Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden, z.B. an einen Treuhänder, welcher die Lohnbuchhaltung besorgt, oder bei Auslagerung von IT-Funktionen an einen Cloud-Anbieter, bei dem personenbezogene Daten extern gespeichert werden, denn bereits die externe Speicherung der Daten gilt als Datenbearbeitung. Die Auslagerung an solche Auftragsdatenbearbeiter ist grundsätzlich ohne Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Das verantwortliche Unternehmen hat aber durch Vertrag sowie sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle sicherzustellen, dass der Auftragsdatenbearbeiter die Daten nur so bearbeitet, wie es auch das Unternehmen tun dürfte. Der Auftragsdatenbearbeiter muss sich an das Gesetz halten und darf nur die vertraglich definierten Datenbearbeitungen durchführen. Hält er sich nicht daran, bleibt weiterhin das verantwortliche Unternehmen haftbar. Es lohnt sich daher, Verträge mit Dritten auf ihre datenschutzrechtliche Konformität mit dem Gesetz zu prüfen.

Die Krux mit der persönlichen Strafbarkeit

Datenschutzverletzungen durch unzulässige Datenbearbeitungen stellen einerseits eine Persönlichkeitsverletzung dar, gegen welche die betroffene Person gerichtlich vorgehen kann. Andererseits kann die betroffene Person Datenschutzverletzungen auch bei der Aufsichtsbehörde oder bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Letztere können neu Bussen bis zu CHF 250'000 verhängen. Diese Bussen sind im Vergleich zur Bussenhöhe unter der europäischen Datenschutzverordnung verhältnismässig tief, weil in der Schweiz die natürliche Person, und nicht das Unternehmen gebüsst wird. Das Unternehmen wird nur dann gebüsst, wenn die fehlbare Person nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann. Es werden also all jene Personen, welche aufgrund ihrer tatsächlichen oder faktischen Organstellung

tatsächlich Einfluss im Unternehmen geltend machen können, bestraft. Dies trifft insbesondere auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zu, könnte aber auch auf leitende Informatikverantwortliche, zutreffen.

Fazit

Grundsätzlich gilt das revidierte Datenschutzgesetz für jede Organisation, vom kleinen Verein bis zur grossen Kapitalgesellschaft. Es lohnt sich, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten zu prüfen, ob im eigenen Unternehmen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen besteht.



Der St.Galler Anwaltsverband (SGAV) – wofür er sich **einsetzt** und was er **Ihnen bietet**

Der SGAV ist die Berufsorganisation der im Kanton St.Gallen unabhängig tätigen Anwältinnen und Anwälte. Deren Mitgliedschaft ist freiwillig. Die meisten der im Kanton praktizierenden Anwältinnen und Anwälte sind jedoch dem Verband, der zurzeit 440 Mitglieder zählt (Stand: Ende Februar 2023), beigetreten. Der SGAV wahrt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für einen starken Rechtsstaat ein. Seine Aufgaben sind vielfältig:

Öffentlichkeitsarbeit

Der SGAV ist bestrebt, in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden ein sachliches und aufgeschlossenes Anwaltsbild zu vermitteln und die zentralen Grundwerte des Rechtsstaates hochzuhalten.

Anwaltssuche

Mit der Herausgabe des Mitgliederverzeichnisses unterstützt Sie der SGAV bei der Suche nach einem passenden Anwalt oder einer passenden Anwältin. Das Mitgliederverzeichnis gibt nicht nur Aufschluss über Adressen und Telefonnummern, sondern auch über bevorzugte Tätigkeitsgebiete, Fachanwaltsspezialisierungen und Sprachkenntnisse der dem Verband angehörenden Anwältinnen und Anwälte. Sämtliche Mitglieder sind im online-Mitgliederverzeichnis auf www.sgav.ch auffindbar. Dieses steht auch im PDF-Format als Download zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir interessierten Personen ein ausgedrucktes Verzeichnis per Post zu.

Unentgeltliche Rechtsauskunft

Bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft handelt es sich um eine Dienstleistung des St.Galler Anwaltsverbands mit sozialem Charakter. Sie richtet sich in erster Linie an Personen, die auf eine Rechtsberatung angewiesen sind, sich aber keinen Anwalt

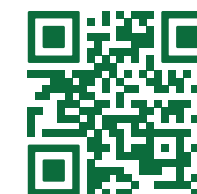
bzw. keine Anwältin leisten können. Nähere Angaben zur unentgeltlichen Rechtsauskunft finden Sie auf Seite 26.

Standesrecht

Der SGAV wacht über die Einhaltung der schweizerischen Standesregeln durch seine Mitglieder. Bei Beschwerden von Klienten gegen Verbandsmitglieder holt der «Ressortleiter Standesrecht» die Stellungnahme der Beteiligten ein und unterbreitet die Angelegenheit dem Vorstand zum Entscheid. Liegen tatsächlich Standesrechtsverletzungen vor, werden fehlbare Verbandsmitglieder disziplinarisch bestraft. Dieser zusätzlichen Verbandsaufsicht unterstehen nur Mitglieder des SGAV.

Pikettdienst Strafverteidigung / Anwalt der ersten Stunde

Mit dem «Pikettdienst Strafverteidigung» stehen beschuldigten Personen bzw. den Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft ganztätig während 24 Stunden täglich Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung, die bereit sind, Strafverteidigungen zu übernehmen. Eine Liste der Pikett-Anwälte ist auf www.sgav.ch abrufbar. Damit ist gewährleistet, dass jeder Beschuldigte sofort einen Anwalt beiziehen kann.



SGAV Website
www.sgav.ch

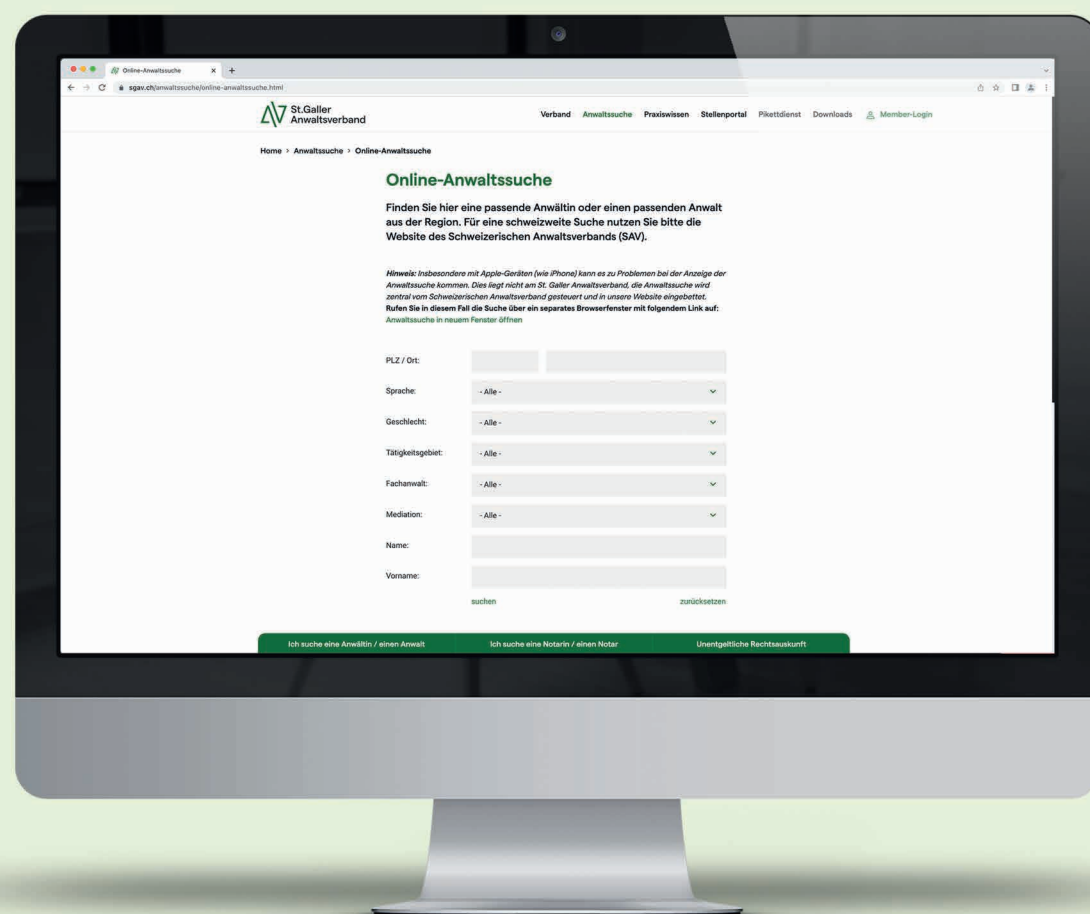
Wie finden Sie den passenden **Anwalt** ?

Sie suchen eine(n) passende(n) Anwalt oder Anwältin?
Auf unserer Website www.sgav.ch steht Ihnen eine Online-Anwaltssuche zur Verfügung. Dort können Sie die Suche nach diversen Suchkriterien, wie insbesondere Ort und Spezialisierung, eingrenzen.



SGAV
Online-Mitgliederver-
zeichnis
www.sgav.ch

Das Online-Verzeichnis ist jederzeit aktuell.



Wann lohnt sich **der Beizug** einer Anwältin oder eines Anwalts?

Es ist an sich wie beim Arzt – man sollte besser frühzeitig um Rat fragen und nicht erst, wenn die Schmerzen unerträglich werden und die richtige Behandlung vielleicht schon verpasst wurde. Genau so empfiehlt es sich, bei rechtlichen Fragestellungen frühzeitig einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.

Anwaltsgeheimnis

Unsere Mitglieder sind einzig der Wahrung der Interessen der Klienten verpflichtet. Damit besteht Gewähr, dass Sie sich Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt vorbehaltlos anvertrauen können. Diese Vertrauensstellung ist gesetzlich geschützt durch das Anwaltsgeheimnis, welches absolut, gegenüber jedermann und dauernd zu wahren ist, auch gegenüber Gerichten und Behörden. Sie können mit Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt somit über alles offen sprechen.

Aufsicht

Die Tätigkeit jedes Anwalts / jeder Anwältin ist der staatlichen Aufsicht durch die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen unterstellt. Unsere Mitglieder unterstellen sich im Sinne eines Qualitätslabels zusätzlich den Ständeregeln (SSR) des Schweizerischen Anwaltsverbands sowie unserer SGAV-internen Disziplinargerichtsbarkeit.

Beratung

Unsere Mitglieder beraten Sie in all jenen Rechtsgebieten, welche sie anbieten. Angaben zu den angebotenen Rechtsgebieten der einzelnen Mitglieder finden Sie in der Online-Anwaltssuche oder im Mitgliederverzeichnis.

Das erste Gespräch

Je früher eine Anwältin oder ein Anwalt in einer Streitsache hinzugezogen wird, desto grösser ist der Gestaltungsspielraum. Für das erste Gespräch ist es

hilfreich, wenn Sie gut vorbereitet sind, damit sich Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt ein genaues Bild von der Situation machen, mit Ihnen eine Strategie erarbeiten und entsprechende Schritte einleiten kann.

Verträge regeln

Anwältinnen und Anwälte beraten Sie bei der Abfassung von Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterstützen Sie dabei, optimale Vertragslösungen zu finden.

Beurkundung und Beglaubigung

Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St. Gallen ermächtigt. Details erfahren Sie auf der folgenden Seite.

Konflikte aussergerichtlich lösen

Bei Konflikten ist es vorteilhaft, wenn Anwältinnen und Anwälte möglichst frühzeitig hinzugezogen werden, weil dann der Gestaltungsspielraum noch am grössten ist. Frühzeitig eingeholte Informationen und Ratschläge verhindern oft einen andauernden und belastenden Konflikt. In bestehenden Streitfällen und Konflikten können sich Anwältinnen und Anwälte für Sie einsetzen und mit Ihnen gemeinsam eine Einigung mit der anderen Konfliktpartei anstreben.

Vertretung

Lassen sich Konflikte nicht aussergerichtlich regeln, können unsere Mitglieder Sie vor Gericht vertreten und sich für Sie bei Behörden und Ämtern einsetzen.

Folgende Fragen sollten beim Erstgespräch gestellt werden:

Notieren Sie sich einige Stichworte über Ihre Situation, Ihre Probleme und Ihre Anliegen. Achten Sie darauf, dass Sie alle nötigen Unterlagen, um die Sie Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt gebeten hat, besorgen.

- Können und wollen Sie meine Vertretung übernehmen?
- Wie beurteilen Sie die Chancen und Risiken meines Problems?
- Was können und werden Sie konkret für mich tun?
- Was kann ich selbst konkret tun und wie soll ich mich verhalten?
- Mit welchen Kosten (Honorar, Gerichtskosten, andere Kosten) ist zu rechnen?
- Was sind die nächsten Schritte?

Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann

Notariat

Bei vielen Rechtsgeschäften verlangt das Gesetz eine öffentliche Beurkundung. Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St.Gallen ermächtigt. Ebenfalls sind die St.Galler Anwältinnen und Anwälte als Urkundspersonen ermächtigt, die Echtheit von Unterschriften, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten zu beglaubigen.

Umfassende Beratung und Betreuung

Unsere Mitglieder stehen Ihnen sowohl im Vorfeld als auch nach einer öffentlichen Beurkundung beratend zur Seite und betreuen Sie umfassend bei der Gestaltung des Rechtsgeschäftes, bei der Ausarbeitung, Erstellung und Erklärung der erforderlichen Dokumente und bei der Beurkundung.

Bei internationalen Sachverhalten sind Ihnen unsere Mitglieder zudem bei der Einholung einer Legalisation («Apostille») durch die im Kanton St.Gallen dafür zuständige Staatskanzlei behilflich. Eine Apostille wird dann benötigt, wenn das Bestimmungsland diese zur Anerkennung der Urkunde verlangt.

Übersicht über die Beurkundungsbefugnisse unserer Mitglieder

- Ehevertrag
- Vorsorgeauftrag
- Letztwillige Verfügungen
 - Erbvertrag
 - Erbverzichtsvertrag
 - Öffentliche letztwillige Verfügung (Testament)
- Alle Beurkundungen in Handelsregister-sachen, wie z.B.
 - Gründung einer Gesellschaft (AG, GmbH etc.)
 - Statutenänderungen (etwa aufgrund Umfirmierung, Sitzverlegung, Zweckänderung etc.)
 - Kapitalerhöhung und -herabsetzung
 - Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz
 - Auflösung einer Gesellschaft
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde
- Stiftungserrichtung
- Bürgschaftsverpflichtung

Beglaubigungen

- Bestätigung der Echtheit von Unterschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kopien oder Abschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten



Weitere Informationen zu den Notariatsdienstleistungen unserer Mitglieder finden Sie auf www.sgav.ch



Pikettdienst Strafverteidigung

Der St.Galler Anwaltsverband organisiert den Pikettdienst für Strafverteidigung in den Kantonen SG, AR und AI. Pikettdienst leisten Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und über Fachkenntnisse im Strafrecht verfügen.

7/24 h erreichbar

Der Pikettdienst stellt sicher, dass beschuldigten Personen, Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft während 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche geeignete Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung stehen und kurzfristig verfügbar sind, d.h. im Bedarfsfall auch nachts und an den Wochenenden. Wer Pikettdienst leistet, wird von den Strafverfolgungsbehörden kontaktiert und muss innerhalb von einer Stunde vor Ort sein. Ist die beschuldigte Person noch minderjährig, führt der SGAV eine Liste mit spezialisierten Jugendstrafverteidigerinnen oder -verteidigern.

Rechte beschuldigter Personen

Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, hat das Recht, die Aussage zu verweigern und eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen oder ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Vor einer ersten Einvernahme muss jede beschuldigte Person in verständlicher Sprache darauf hingewiesen werden, dass sie das Recht auf den Beizug einer Strafverteidigerin oder eines Strafverteidigers hat. Dieses Recht gilt auch bei Einvernahmen durch die Polizei. Bei einer vorläufigen Festnahme hat jede Person Anspruch darauf, mit einer Person, die Strafverteidigung leisten kann, frei und über alle Aspekte der vorgeworfenen Straftat und einer möglichen Verteidigungsstrategie zu sprechen.

Kontaktaufnahme

Die Liste der diensthabenden Anwältinnen und Anwälte wird auf www.sgav.ch tagesaktuell publiziert.



Pikettdienst SGAV
www.sgav.ch



Unentgeltliche Rechtsauskunft des SGAV

Der SGAV unterhält verteilt über das ganze Kantonsgebiet Rechtsauskunftsstellen, wo ratsuchende Personen kostenlos eine juristische Ersteinschätzung durch eines unserer Mitglieder erhalten. Pro Jahr werden rund 1'500 Auskünfte erteilt. Es handelt sich um eine Dienstleistung mit sozialem Charakter. Sie ist gedacht für Personen, welche auf eine Rechtsberatung angewiesen sind, sich aber keinen Anwalt oder keine Anwältin leisten können.

Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet als persönliche Beratung von ca. 15 Minuten Dauer an den Standorten St.Gallen, Altstätten, Buchs, Sargans, Wil und Wattwil statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Rechtssuchende Personen müssen sich innerhalb der angegebenen Zeiten an einen der nachfolgenden Standorte begeben. Je nach Andrang ist mit Wartezeiten zu rechnen, welche eingeplant werden sollten. Am Standort St.Gallen besteht ein Ticketsystem, d.h. die anwesenden Personen werden in der Reihenfolge der Ticketnummer bedient.



Abweichungen oder Ausnahmen von den nebenstehenden Daten (rechts) sind möglich. Die aktuellen Daten sind jederzeit auf unserer Website abrufbar.
www.sgav.ch

Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet an folgenden Standorten statt:



Stadt St.Gallen
Verwaltungszentrum des Kantons
Oberer Graben 32
Besprechungszimmer 049
9000 St.Gallen

Jeden Donnerstag von 16.30 bis 19.00 Uhr.
Ab 13:30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

Die Auskunft erteilenden Anwältinnen und Anwälte werden teilweise von max. zwei Studentinnen oder Studenten der Law Clinic der Universität St.Gallen begleitet.



Toggenburg
Gemeindehaus
Grüenastrasse 7
1. OG, Zimmer 114
9630 Wattwil

Jeden zweiten Montag des Monats
von 16.00 bis 18.00 Uhr



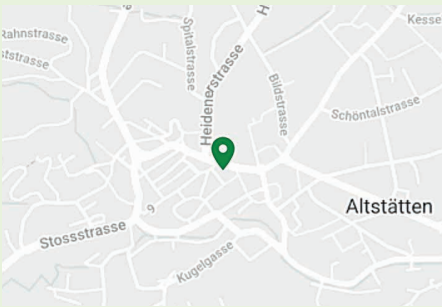
Werdenberg
Rathaus
St.Gallerstrasse 2
EG, Sitzungszimmer rechts
9470 Buchs

Am ersten Mittwoch aller geraden Monate
jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr
(genaue Daten siehe www.sgav.ch)



Stadt Wil
Rathaus
Marktgasse 58
3. Stock, Zimmer 32
9500 Wil

Jeden ersten und dritten Montag des Monats
von 16.00 bis 18.30 Uhr



Rheintal
Rathaus
Rathausplatz 2
Sitzungszimmer 505 / 506
9450 Altstätten

Einmal pro Monat jeweils an einem Donnerstag
von 15.00 bis 18.00 Uhr
(genaue Daten siehe www.sgav.ch)



Sarganserland
Altes Rathaus
Städtchenstrasse 43
Sitzungszimmer 1
7320 Sargans

Jeden 1. Montag in ungeraden Monaten
15.00 bis 18.00 Uhr



Probleme mit Ihrem Anwalt?

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder

Der Vorstandsvorstand kann auf Antrag Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder aussprechen, die allgemeine Berufspflichten oder spezielle Verbandspflichten verletzt haben. Die möglichen Massnahmen lauten von einem Verweis bis zum Ausschluss aus dem Verband. Gegen Disziplinarentscheide steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die Disziplinarrekurskommission zu. Diese ist aus Aktivmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zusammengesetzt. Die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit kann vom Vorstand, beziehungsweise von der Disziplinarrekurskommission hingegen nicht überprüft werden. Über das Verfahren gibt das verbandsinterne Disziplinarverfahrensreglement Auskunft.

Honorarbegutachtung durch den Verband

Eine weitere Dienstleistung des Verbandes besteht in der Begutachtung der Angemessenheit von Anwaltshonoraren. Wer mit der Höhe eines in Rechnung gestellten Anwaltshonorars nicht einverstanden ist und dieses noch nicht bezahlt hat, kann es durch den Verband überprüfen lassen. Diese in aller Regel kostenlose Begutachtung kann abgelehnt werden, wenn die anwaltlichen Leistungen ausschliesslich nach der staatlichen Honorarordnung abzurechnen sind, sich der Streitwert auf weniger als CHF 2'000 beläuft oder wenn die Begutachtung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

Zuständig für die Honorarbegutachtung ist im Jahr 2023 unser Vorstandsmitglied Dr. Christoph Senti, Rechtsanwalt, Altstätten. Der Honorargutachter lädt das betroffene Mitglied zur Stellungnahme ein und zieht die Akten sowie die Zeitaufschriebe des Mitglieds bei. Anschliessend unterbreitet er den Beteiligten seine Beurteilung sowie einen Einigungsvorschlag. Es steht den Parteien anschliessend frei, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Dieser Einigungsvorschlag ist somit nicht bindend, da der SGAV über keine gerichtlichen Kompetenzen verfügt. Kommt keine Einigung zustande, steht den Parteien nur der Gang an die Zivilgerichte offen.



Der Vorstand des SGAV

Der ehrenamtlich tätige Vorstand des SGAV setzt sich aus sieben Aktivmitgliedern zusammen und wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Anwaltstag gewählt.



Präsident
lic. iur. Thomas Schönenberger, LL.M.,
St. Gallen



Vizepräsidentin / Aktuarin
lic. iur. HSG Liliane Kobler, St. Gallen



Honorarbegutachtung
Dr. iur. Christoph Senti, Altstätten



Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit
Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Uznach



Standesrecht
Dr. iur. Martin E. Looser, Gossau



Beisitzer
lic. iur. HSG David Brassel, Sargans



Beisitzerin
M.A. HSG in Law Marion Enderli, St. Gallen



Rechtsanwalt, Geschäftsführer
lic. iur. HSG Urs Freytag, St.Gallen

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unseres Verbandes wird gemäss unseren Statuten von einem Aktivmitglied geführt. Dabei handelt es sich seit 2020 um Rechtsanwalt Urs Freytag, St.Gallen. Die Geschäftsstelle befindet sich an der Teufener Strasse 3 in St.Gallen.



Der Anwaltstag

Der SGAV ist als Verein organisiert. Oberstes Organ des SGAV ist die Mitgliederversammlung, der sog. Anwaltstag, welche alljährlich im Monat Mai stattfindet. Anlässlich der Mitgliederversammlung beschliessen die Mitglieder u.a. über die Bestellung des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budgets.

Der Anwaltstag 2023
findet am 12. Mai
2023 in Unterterzen
am Walensee statt.

Impressum



Herausgeber

St.Galler Anwaltsverband
SGAV
Postfach 1829
9001 St.Gallen

Tel. 071 227 10 20
info@sgav.ch
www.sgav.ch

Ausgabe

einmal jährlich, kostenlos

Redaktion

WPR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband
SGAV

Inserateverwaltung

PHMedia GmbH
Peter Heer
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Tel. 071 888 77 09
heer@phmedia.ch

Layout

Kernbrand AG
Teufener Strasse 11
9000 St.Gallen
www.kernbrand.ch

Druck

Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
www.schmid-fehr.ch



myclimate.org/05-23-930760

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT



Jetzt anmelden!

GesKR-Tagung zum neuen Aktienrecht

Praxistest nach 5 Monaten

Donnerstag, 1. Juni 2023

Tagungsort: Metropol, Zürich (Präsenz- und Online-Veranstaltung)

Tagungsleitung: Matthias Wolf / Frank Gerhard

DIKE

Informationen und Anmeldung unter:
www.dike.ch/geskr-tagung-2023



Universität St.Gallen

Executive School of Management,
Technology and Law

«Fühlen Sie sich sicher in Rechtsfragen?»

Starten Sie den **Lehrgang
Wirtschaftsrecht für Manager**
gleich mit dem Modul Ihrer Wahl:

- Unternehmenswachstum und Wettbewerb
18.-22. September 2023
- Unternehmen und Mitarbeitende
06.-10. November 2023

lam.unisg.ch/wrm



INFO-
ANLÄSSE
online
17. Mai 2023
14. Juni 2023



DER NEUE GLC

READY FOR LUXURIOUS COMFORT

Entdecken Sie bei uns den neuen sportlich-dynamischen
Mercedes-Benz GLC mit seinem athletischen Exterieur,
futuristischem Innenraumdesign und innovativer Offroad-Technologie.

JETZT BEI UNS PROBE FAHREN



Hirsch Automobile AG

Offizieller Mercedes-Benz- und smart-Partner | Teslastrasse 3
9015 St. Gallen | Tel. +41 71 313 28 28 | www.hirsch-automobile.ch